

# Bebauungsplan *Östlich*

## *Marbacher Straße*

Plausibilisierung Artenschutzrechtliche  
Prüfung



# **Bebauungsplan Östlich Marbacher Straße**

## **Plausibilisierung Artenschutzrechtliche Prüfung**

Stuttgart, 11.07.2024

**Auftraggeber:** **Große Kreisstadt Remseck am Neckar**  
Dezernat III  
Marktplatz 1  
71686 Remseck am Neckar

**Auftragnehmer:** **GÖG – Gruppe für ökologische Gutachten GmbH**  
Dreifelderstraße 28  
70599 Stuttgart  
[www.goeg.de](http://www.goeg.de)

**Projektleitung:** Julia Poll (M.Sc. Agrarwissenschaften)

**Bearbeitung:** Bettina Knauf (M.Sc. Ökologie, Evolution und Naturschutz)

## Inhaltsverzeichnis

<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Einführung</b> .....	<b>2</b>
<b>2 Bestand: Biotopstrukturen und Habitatpotenziale</b> .....	<b>3</b>
<b>3 Plausibilisierung</b> .....	<b>7</b>
3.1 Vergleich der Ergebnisse von 2019 mit den Ergebnissen von 2024 .....	7
3.2 Anforderungen an den weiteren Prüfbedarf / weiteres Vorgehen .....	9
<b>4 Literatur und Quellen</b> .....	<b>10</b>
4.1 Fachliteratur .....	10
4.2 Rechtsgrundlagen und Urteile .....	10
4.3 Planungsgrundlage .....	10

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: B-Plangebiet mit den vorgefunden Flächen mit <i>Rumex spec.</i> .....	3
Abbildung 2: Intensiv genutzter Acker. ....	4
Abbildung 3: Acker mit Blütmischung. ....	4
Abbildung 4: Rumex innerhalb der Ackerfläche mit Blütmischung. ....	4
Abbildung 5: Ackerbrache am Rand eines Ackers mit Rumex. ....	4
Abbildung 6: Gehölze entlang L1140. ....	5
Abbildung 7: Gehölze bei Schweikheimer Straße.....	5
Abbildung 8: Gebäude des Bauernhofs.....	5
Abbildung 9: Kuhstallung. ....	5
Abbildung 10: Bauernhof mit Garten und Wohnhaus. ....	6
Abbildung 11: Als Koppel genutzte Wiese.....	6
Abbildung 12: Besonnte strukturreiche Habitatelemente .....	6
Abbildung 13: Besonnte Böschung. ....	6
Abbildung 14: Extensiv genutzter Garten zwischen Äckern.....	6
Abbildung 15: Gemüsegarten entlang der Schweikheimer Straße. ....	6



## ZUSAMMENFASSUNG

Die Große Kreisstadt Remseck am Neckar plant unter der Bezeichnung *Östlich Marbacher Straße* die Entwicklung eines Wohngebiets im Stadtteil Neckarrems. Zur Abarbeitung des besonderen Artenschutzes wurden 2019 eine Habitatpotenzialanalyse und daraufhin Kartierungen für die Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Haselmaus durchgeführt. Aufgrund des Alters der Daten erfolgte auf Veranlassung des Landratsamts Ludwigsburg eine Plausibilisierung der Ergebnisse von 2019, die im Bericht GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (GÖG 2022): Bebauungsplan Östlich Marbacher Straße in Remseck a. N. – Neckarrems - Artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Auftrag Große Kreisstadt Remseck am Neckar. 74 Seiten, dargestellt sind.

Die Plausibilisierung ergab, dass für den Großen Feuerfalter und für die Fledermäuse Kartierungen zur Aktualisierung der Ergebnisse notwendig sind. Für alle weiteren Arten und Artengruppen sind die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung (GÖG 2022) weiterhin gültig und Verbotstatbestände können durch die Maßnahmen V 1 (Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung) und C 1 (Installation von Nisthilfen für Rauchschwalbe und Turmfalke) vermieden werden. Für den Großen Feuerfalter kann aufgrund des Auftretens von *Rumex spec.*, der Nahrungspflanze der Raupen des Großen Feuerfalters, im Gebiet ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Die Kartierung wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Juni 2024 bereits begonnen. Aufgrund vorhandener potenzieller Habitatstrukturen für Fledermäuse und einer möglicherweise mittlerweile stattgefundenen Neuansiedlung können Wochenstuben im B-Plangebiet nicht weiterhin ausgeschlossen werden. Daher werden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Juli 2024 Erfassungen zu potenziellen Quartieren innerhalb des Gebiets durchgeführt.

## 1 Einführung

Die Große Kreisstadt Remseck am Neckar plant unter der Bezeichnung *Östlich Marbacher Straße* die Entwicklung eines Wohngebiets im Stadtteil Neckarrems. Im Rahmen des erforderlichen Bebauungsplanverfahrens ist der Besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ableiten.

Zur Abarbeitung des Artenschutzes erfolgte im Februar 2019 eine Habitatpotenzialanalyse des B-Plangebiets, welche Potenziale für Vögel, Reptilien (Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter), Haselmaus und Fledermäuse feststellte. Weitere Artvorkommen wurden aufgrund fehlender Habitataignung oder der Verbreitung ausgeschlossen. Im Jahr 2019 erfolgte daraufhin eine Kartierung für die vorgenannten Arten bzw. Artengruppen. Die Ergebnisse der Kartierung sowie die dazugehörige Verbotsprüfung sind im Bericht GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (GÖG 2022): Bebauungsplan Östlich Marbacher Straße in Remseck a. N. – Neckarrems - Artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Auftrag Große Kreisstadt Remseck am Neckar. 74 Seiten nachzulesen. Nachfolgend erfolgt eine kurze Zusammenfassung der Kartierergebnisse sowie Verbotsprüfung:

- Die Kartierung der Brutvögel ergab, dass im B-Plangebiet überwiegend häufige, siedlungstypische und hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisierte Arten brüten. Durch eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung auf November bis Februar wird eine Tötung vermieden. Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen für die Rauchschnalbe und den Turmfalke Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang angebracht werden.
- Es war überwiegend die Zwergfledermaus im Gebiet präsent. Die Arten Großer Abendsegler, Breitflügel- sowie Rauhaufledermaus wurden nur mit Einzelrufen nachgewiesen. Ein Nachweis von Wochenstuben erfolgte nicht. Durch eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung auf November bis Februar wird eine Tötung vermieden.
- Die Kartierung erbrachte keine Nachweise von Reptilien oder der Haselmaus.

Da die Erfassungen mittlerweile fünf Jahre zurückliegen, erfolgt auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde eine Plausibilisierung der damaligen Ergebnisse. Dafür wurde am 26.06.2024 eine Geländebegehung des B-Plangebiets vorgenommen, wobei gezielt nach geeigneten Habitatstrukturen für die relevanten Artengruppen (europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten) gesucht sowie auf Hinweise zu möglichen Vorkommen geachtet wurde.

## 2 Bestand: Biotopstrukturen und Habitatpotenziale

Im Rahmen der Geländebegehung wurden Biotopstrukturen mit Habitatpotenzialen für europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten kartiert. Die erfassten Biotopstrukturen und Habitatpotenziale sind nachfolgend dokumentiert (Abbildung 1).

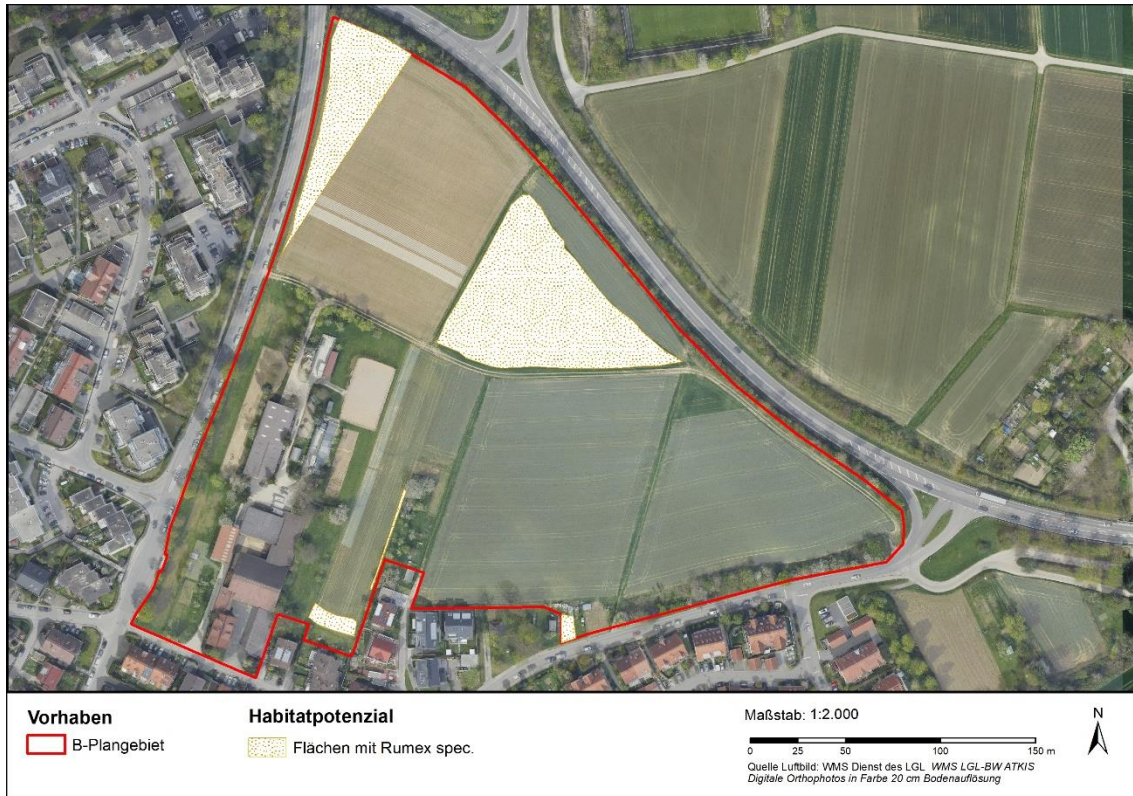


Abbildung 1: B-Plangebiet mit den vorgefundenen Flächen mit *Rumex spec.*.

### Acker

Der überwiegende Teil des B-Plangebiets wird von intensiv genutzten Äckern eingenommen (Abbildung 2). Zwischen den intensiv genutzten Äckern besteht auf einer Ackerfläche eine Blühwiese, in welcher großflächig *Rumex spec.* (Abbildung 3 und 4) vorkommt. Am Rand der Ackerflächen finden sich auf zwei Ackerbrachen sowie auf einem Ackerlandstreifen ebenfalls *Rumex spec.* (Abbildung 5). In diesen Ackerflächen und Ackerbrachen besteht ein Habitatpotenzial für den Großen Feuerfalter (Abbildung 1).

Die Ackerflächen bieten zudem Habitatpotenzial für Vogelarten des Offenlandes, wobei zu beachten ist, dass die Habitateignung durch die intensive Nutzung sowie die Nähe zu Gehölzen und hohen Gebäuden eingeschränkt ist (Kulissenwirkung).



Abbildung 2: Intensiv genutzter Acker.



Abbildung 3: Acker mit Blütmischung.



Abbildung 4: Rumex innerhalb der Ackerfläche mit Blütmischung.



Abbildung 5: Ackerbrache am Rand eines Ackers mit Rumex.

- ⇒ Die Ackerflächen mit *Rumex spec.* weisen eine Eignung für den Großen Feuerfalter auf.
- ⇒ Es besteht ein Habitatpotenzial für Offenlandvogelarten.

### Gehölze

Im Norden des B-Plangebiets befindet sich entlang der L1140 eine Gehölzreihe (Abbildung 6). Weitere Gehölze sind im Südwesten entlang der Schweikheimer Straße verortet (Abbildung 7). In den Gehölzreihen kommen beerentragende Gebüsche vor, so dass ein Potenzial für die Haselmaus besteht. Zudem können die Gehölze kleinere Höhlen oder Rindenspalten aufweisen. Aufgrund des jungen Alters der Bäume und der geringen Stammdurchmesser sind größere Höhlen jedoch nicht zu erwarten. Die Gehölze bieten somit ein Potenzial für Vögel sowie für Fledermausquartiere und erfüllen eine Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse.





Abbildung 6: Gehölze entlang L1140.



Abbildung 7: Gehölze bei Schweikheimer Straße.

- ⇒ Die Gehölze bieten Habitatpotenzial für Haselmäuse.
- ⇒ Die Gehölze bieten Habitatpotenzial für Vogelarten.
- ⇒ Die Gehölze bieten Habitatpotenzial für Fledermäuse.

### Bauwerke

Der südliche Teil des B-Plangebiets wird durch einen Bauernhof mit Wohngebäude (Abbildung 8) und Stallungen (Abbildung 9) eingenommen. Während der Begehung konnten im Kuhstall Rauchschnalben auf Nestern beobachtet werden. Potenziale für Fledermausquartiere sind an den Gebäuden vorhanden. Zudem können die Gebäude als Brutplätze für Vögel dienen.



Abbildung 8: Gebäude des Bauernhofs.



Abbildung 9: Kuhstallung.

- ⇒ Die Gebäude bieten Potenziale für Vogelarten.
- ⇒ Die Gebäude stellen ein Potenzial für Quartiere von Fledermäusen dar.

### Gärten/Grünflächen

Der südliche Teil des B-Plangebiets wird neben dem Bauernhof von Gartenflächen (Abbildung 10) und Wiesen (Abbildung 11) eingenommen. Die Gehölzbestände können Brutplätze für Vögel darstellen. Auf dem Gelände des Bauernhofs befinden sich zudem sonnenexponierte, strukturreiche Habitate, die ein Potenzial für Reptilien bieten. Dies

sind entweder Holzstapel, Holzstämme oder kleinere Mauern mit angrenzenden Wiesen sowie Böschungen (Abbildung 12 und 13).

Weitere gärtnerisch genutzte Flächen befinden sich östlich des Bauernhofs zwischen zwei Äckern (Abbildung 14) sowie entlang der Schweikheimer Straße (Abbildung 15). Diese bieten ebenfalls ein Potenzial für Reptilien und Vögel.



Abbildung 10: Bauernhof mit Garten und Wohnhaus.



Abbildung 11: Als Koppel genutzte Wiese.



Abbildung 12: Besonnte strukturreiche Habitatelemente.



Abbildung 13: Besonnte Böschung.



Abbildung 14: Extensiv genutzter Garten zwischen Äckern.



Abbildung 15: Gemüsegarten entlang der Schweikheimer Straße.

⇒ Die Gehölze bieten Potenziale für Vogelarten.

⇒ Kleinflächige besonnte und strukturreiche Bereiche bieten Potenziale für Reptilien.

## 3 Plausibilisierung

### 3.1 Vergleich der Ergebnisse von 2019 mit den Ergebnissen von 2024

#### **Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)**

Das B-Plangebiet weist aufgrund des Vorkommens von *Rumex spec.* (überwiegend *Rumex obtusifolius* (Stumpfblättriger Ampfer)), welcher die Futterpflanze der Raupen des Großen Feuerfalters darstellt, ein Habitatpotenzial für diesen auf. Somit kann die Art nicht mehr aufgrund des Fehlens der Raupenfutterpflanze abgeschichtet werden (GÖG 2022). Die Raupenfutterpflanze kommt in Bereichen vor, die durch das Vorhaben überbaut werden (siehe GÖG 2022, Kapitel 3.1 Vorhabenbeschreibung). Durch die baubedingte Beseitigung von Habitatstrukturen kann eine Tötung des Großen Feuerfalters bzw. dessen Entwicklungsstadien nicht ausgeschlossen werden. Die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme der Ackerflächen kann einen dauerhaften Verlust von Fortpflanzungsstätten des Großen Feuerfalters herbeiführen. Die Verbotstatbestände der Tötung sowie die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 und 3 BNatSchG können daher nicht ausgeschlossen werden. Zur Klärung des Vorkommens erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Jahr 2024 eine Kartierung nach ALBRECHT et al. (2014) (Methodenblatt F8 Eier- und Jungraupensuche Großer Feuerfalter).

#### **Vögel**

Das B-Plangebiet bietet im Jahr 2024 ebenso wie im Jahr 2019 durch die Gebäude und Gehölze weiterhin ein Potenzial für Brutvögel. Bei der Begehung konnte zudem nachgewiesen werden, dass die Rauchschwalben weiterhin im Kuhstall brüten. Für die weiteren 2019 nachgewiesenen Vogelarten ist aufgrund der vergleichbaren Habitatstrukturen davon auszugehen, dass diese Arten, beziehungsweise Arten mit vergleichbaren Habitatsprüchen weiterhin im Gebiet brüten. Es ist somit anzunehmen, dass sich das Artenspektrum weiterhin überwiegend aus häufigen und ökologisch wenig anspruchsvollen Brutvögeln zusammensetzt und die festgelegten Vermeidungsmaßnahme V 1 (Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung) und CEF-Maßnahme C 1 (Installation von Nisthilfen für Rauchschwalbe und Turmfalke) weiterhin geeignet sind, um das Eintreten von Verbotstatbeständen für die Brutvögel zu vermeiden.

Bezüglich des Habitatpotenzials für die Feldlerche im B-Plangebiet (TöB-Abwägung-E1 Östlich Marbacher Str. Stellungnahme LRA) wird auf die Ausführungen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (GÖG 2022) verwiesen. Danach ist eine Ansiedlung innerhalb des B-Plangebiets aufgrund der Kulissen der angrenzenden Wohnbebauung sowie der Gehölze mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Feldlerche hält einen Abstand

zu Vertikalstrukturen von bis zu 160 m (LBM 2021), wodurch das B-Plangebiet kein geeignetes Bruthabitat darstellt.

### **Fledermäuse**

Das B-Plangebiet weist sowohl 2024 als auch 2019 ein Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Durch die Kartierung 2019 konnten Wochenstuben im Gebiet ausgeschlossen werden (GÖG 2022). Aufgrund des häufigen Wechsels der Wochenstuben und der Tatsache, dass vorhandene Wochenstuben im Umfeld aufgrund der potenziellen Strukturen möglich sind, können diese auch im B-Plangebiet nicht mehr ausgeschlossen werden. Eine Nachkartierung zur Überprüfung von Wochenstuben innerhalb des Gebietes ist daher erforderlich. Diese Überprüfung wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Juli 2024 vorgenommen.

### **Reptilien**

Für Reptilien sind im B-Plangebiet weiterhin kleinflächig geeignete Lebensräume vorhanden. Im Jahr 2019 konnten keine Reptilien im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden (GÖG 2022). Südlich, westlich und südöstlich des B-Plangebietes befinden sich Siedlungsbereiche, in denen ein Vorkommen von Eidechsen aufgrund der intensiven Nutzung sowie von Prädatoren ausgeschlossen werden kann. Im Norden und Nordosten wird das Gebiet durch die L1140 begrenzt. Unter Berücksichtigung der intensiven verkehrlichen Nutzung sowie der Breite der Landesstraße, ist diese als Barriere für potenziell vorkommende Reptilien einzustufen (BFN o. J.)<sup>1</sup>. Aufgrund der Siedlungslage und der isolierten Lage ist keine Neubesiedlung des B-Plangebiets durch Reptilien zu erwarten und eine Verbotstatbestandserfüllung weiterhin auszuschließen.

### **Haselmaus**

Die Habitatstrukturen, die 2019 ein Potenzial für die Haselmaus boten, sind im B-Plangebiet weiterhin vorhanden. Nachweise der Art konnten im Rahmen der Kartierung 2019 im Untersuchungsgebiet nicht erbracht werden. Die das B-Plangebiet umgebenden Straßen wirken als Barriere für die Haselmaus, da bereits 6 m breite Wege ohne Kronenschluss eine Barriere für adulte Tiere darstellen (BFN o. J.)<sup>2</sup>. BFN (o. J.) gibt an, dass in Ausnahmefällen eine Überwindung von 250 m ohne Gehölze von Jungtieren dokumentiert wurde, vorausgesetzt es bestehen großräumig optimale Lebensräume. Da die Umgebung des B-Plangebiets überwiegend durch Siedlungen und Ackerlandschaft geprägt ist und keine großflächigen Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder angrenzen, sind

---

<sup>1</sup> Artenportrait: Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*), abgerufen am 27.06.2024.

<sup>2</sup> Artenportrait: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), abgerufen am 27.06.2024.

im Umfeld keine optimalen Lebensräume für die Haselmaus vorhanden. Eine Besiedlung durch Zuwanderung aus der Umgebung in das B-Plangebiet innerhalb der letzten 5 Jahre ist daher auszuschließen.

#### **Weitere Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie**

Nach erneuter Prüfung der aktuellen Verbreitung relevanter Arten, können diese weiterhin abgeschichtet werden. Ebenso sind die Arten, die aufgrund fehlender Habitateignung abgeschichtet wurden (Ausnahme Großer Feuerfalter), weiterhin abzuschichten, da keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind (GÖG 2022).

### **3.2 Anforderungen an den weiteren Prüfbedarf / weiteres Vorgehen**

Zur Prüfung von potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikten für den Großen Feuerfalter und die Fledermäuse sind Kartierungen im B-Plangebiet erforderlich. Mit der Kartierung des Großen Feuerfalters wurde im Juni 2024 begonnen. Für die Fledermäuse erfolgt in Abstimmung mit dem Landratsamt Ludwigsburg<sup>3</sup> eine verkürzte Erfassung mit zwei Terminen im Juli 2024 zur Ermittlung von potenziellen Wochenstuben innerhalb des B-Plangebiets.

---

<sup>3</sup> Telefonat vom 08.07.2024 mit Landratsamt Ludwigsburg

## 4 Literatur und Quellen

### 4.1 Fachliteratur

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F.W., TÖPFER-HOFMANN, G. & C. GRÜNFELDER (2014): Forschungsprogramm Straßenwesen - FE 02.0332/2011/LRB "Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag". Schlussbericht 2014. 46 Seiten.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (o. J.): Artenportraits. Verfügbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits>.

LBM - LANDESBETRIEB MOBILITÄT REINLAND-PFALZ (2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz. 1130 Seiten.

### 4.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153).

### 4.3 Planungsgrundlage

GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN - GÖG (2022): Bebauungsplan Östlich Marbacher Straße in Remseck a. N. – Neckarrems - Artenschutzrechtliche Prüfung. Im Auftrag Große Kreisstadt Remseck am Neckar. 74 Seiten.